

# Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

## Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Vom 2. März 2001

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), folgende Satzung am 7. Dezember 2000 beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der Regionale Planungsverband Vorpommern ist eine gemäß § 12 Abs. 3 LPIG gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er führt den Namen „Regionaler Planungsverband Vorpommern“ und erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen, Uecker-Randow und der Hansestädte Greifswald und Stralsund.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in Greifswald.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Region gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Er hat die Aufgabe:
  1. das Regionale Raumordnungsprogramm aufzustellen und fortzuschreiben,
  2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumordnungsprogramm mitzuwirken,
  3. Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung abzugeben,
  4. auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinzuwirken und die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen zu fördern.
- (3) Der Verband hat dabei:

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,

2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach Maßgabe des § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. Juli 1997 (BGBl. 1 S. 2081) und § 2 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen,

3. bereits vorhandene Gutachten, Fachplanungen, Bauleitpläne oder Kreisentwicklungspläne zu berücksichtigen.

- (4) Der Verband entsendet einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Mit den Gebietsteilen jenseits der Staatsgrenze und der Landesgrenze sowie mit den Nachbarregionen wird der Verband mit den dortigen Trägern der Raumordnung und Regionalplanung in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.
- (6) Der Verband kann weitere Planungsaufgaben übernehmen, die mit seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 LPIG im Zusammenhang stehen.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.  
Dazu haben sie insbesondere:
  1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region

Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können.

2. die Verwirklichung des regionalen Raumordnungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des Verbandes zu fördern.

#### § 4

#### **Organe des Regionalen Planungsverbandes**

Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

#### § 5

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
  1. den Landräten und den Oberbürgermeistern der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
  2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises wird der Landrat, auf die Zahl der Vertreter einer kreisfreien Stadt wird der Oberbürgermeister angerechnet. Keines der Verbandsmitglieder darf hierdurch einen höheren Stimmenanteil als 40 von Hundert erreichen.
- (3) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden in den kreisfreien Städten von der Bürgerschaft, in den Landkreisen von den Kreistagen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 156 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Die Wahl muss binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Bürgerschaft besitzt. Die weiteren Vertreter brauchen nicht Mitglieder des Kreistages oder der Bürgerschaft zu sein.
- (4) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein

Nachfolger gewählt. Ausgeschiedene Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
  1. die Landräte und Oberbürgermeister durch ihren Stellvertreter im Amt.
  2. die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von den Kreistagen und Bürgerschaften nach den Grundsätzen des Absatzes 3 gewählt wird.
- (6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Absatz 1 hat eine Stimme. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist ehrenamtlich.

#### § 6

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsitzenden stattgefunden hat. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Wichtig sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Regionalen Planungsverband sind.
- (3) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten können nicht übertragen werden:
  1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
  2. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung (§2 Abs. 6), für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  3. die Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme,
  4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg (§ 2 Abs. 5),

5. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
6. die Entscheidung über die Einstellung eigener Bediensteter sowie die Grundsätze für Personalentscheidungen,
7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
8. die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
9. die Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes,
10. die Bestellung und Wahl von Personen, die Mitgliedschaftsrecht in Organen, Beiräten oder Ausschüssen wahrnehmen,
11. die Änderung oder Aufhebung der Satzung.

### **§ 7**

#### **Konstituierung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung eröffnet die Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus der Mitte der Landräte und Oberbürgermeister den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes. Das älteste Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung.
- (3) Unter Leitung des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung sodann zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (4) Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren

Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

### **§ 8**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

### **§ 9**

#### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nach-

folgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

- (3) Im Übrigen gilt § 30 KV M-V entsprechend.
- (4) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Für Mitwirkungsverbote gilt § 24 Abs. 1 KV M-V entsprechend.

### **§ 10 Wahlen, Abberufungen**

- (1) Bei Wahlen wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung geheim abgestimmt. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Ein durch Wahl besetztes Amt endet, wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung nachträglich entfällt. Dies gilt nicht für Wählbarkeitsvoraussetzungen, die sich auf das Alter des Amtsinhabers beziehen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Abberufung des Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes kann nur durch die Verbandsversammlung auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller

Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung der Stellvertreter erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Mit dem Tage der Abberufung tritt der Abberufene in den einstweiligen Ruhestand.

### **§ 11 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern:
1. den Landräten und den Oberbürgermeistern der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
  2. je einem weiteren Vorstandsmitglied aus den in § 1 Abs. 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode aus dem Kreis der weiteren Vertreter im Sinne des § 5 Abs. 1 gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 4. Die Wahl soll binnen vier Monaten nach einer Kommunalwahl durchgeführt werden.
- (3) Nach dem Ende ihrer Amtszeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers ihr Amt weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand leitet die Verwaltung des Regionalen Planungsverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten, soweit die Verbandsversammlung die Einstellung eigener Bediensteter beschließt.

- (3) Der Vorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand anstelle der Versammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung.

### § 13

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Versammlung erhalten Einladungen zur Information.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften gelten die Bestimmungen über die Versammlung entsprechend. Die Mitglieder der Versammlung erhalten eine Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes innerhalb von 21 Arbeitstagen.

### § 14

#### Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Für die Dauer ihrer Amtszeit werden der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes und seine Stellvertreter zu Ehrenbeamten ernannt. Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber sechs Monate im Amt.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.

- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes anstelle des Vorstandes oder der Versammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Versammlung.

### § 15

#### Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist gesetzlicher Vertreter des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Regionale Planungsverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Dieser Form bedarf es nicht, sofern das Geschäft den Wert von 15.000 DM nicht übersteigt.
- (3) Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Versammlung. Dies gilt auch für Erklärungen gemäß § 158 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V.

### § 16

#### Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dem Vorsitzenden eines Zweckverbandes zusteht, der gleichzeitig Aufgaben eines Vorstanders wahrnimmt.

- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Verbandsversammlung den Planungsausschuss. Der Planungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind mindestens sieben Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Ausschussmitglieder sowie die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können weitere beratende Ausschüsse eingerichtet werden. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung können auch weitere sachkundige Einwohner der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes zu Ausschussmitgliedern berufen werden.
- (3) Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

### **§ 18 Hinzuziehung fachkundiger Personen**

Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 19 Regionaler Planungsbeirat**

- (1) Zur Beratung des Regionalen Planungsverbandes kann ein Regionaler Planungsbeirat gebildet werden.
- (2) Der Regionale Planungsbeirat unterstützt den Regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen.
- (3) Er ist bei der Ausarbeitung und Aufstellung von regionalen Zielen der Raumordnung zu

beteiligen und bei grundsätzlichen Fragen der Regionalplanung zu hören.

- (4) Als Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates können Vertreter von Organisationen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens für die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch die Verbandsversammlung berufen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist zugleich der Vorsitzende des Regionalen Planungsbeirates. Er setzt die Sitzungstermine fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

### **§ 20 Arbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung**

- (1) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wirkt nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.
- Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
  2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
  3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.,
  4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und ggf. des Regionalen Planungsbeirates.

### **§ 21 Beteiligung der Behörden der Landesplanung**

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und ggf. des Regionalen Planungsbeirates kann die oberste Landesplanungsbehörde (§ 10 LPIG) teilnehmen.

- (2) Dasselbe gilt für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.

## **§ 22 Umlagen**

- (1) Die Aufwendungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Einnahmen hat, von seinen Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet.
- (3) Kosten für Vorhaben, die nur für Teile des Planungsgebietes unmittelbare Bedeutung haben, sind von den betroffenen Mitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahl des Teilgebietes zu tragen.
- (4) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres festgestellten Einwohnerzahlen herangezogen.

## **§23 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalen Planungsverbandes gilt § 161 KV M-V.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt geführt, der bzw. die den Vorsitzenden stellt.
- (3) Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds geprüft, das in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 24 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 25 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Satzung oder von Satzungsänderungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg Vorpommern (Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: cw Obotritendruck GmbH, Münzstraße 3, 19055 Schwerin).
- (2) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der dem Planungsverband angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte, wie sie sich aus deren Hauptsatzung ergeben oder durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen:
  - Ostseezeitung (Erscheinungsweise: werktäglich; Bezugsmöglichkeit: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock).
  - Nordkurier (Erscheinungsweise: werktäglich; Bezugsmöglichkeit: Kurierverlag GmbH & Co. KG, Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg).

## **§ 26 In-Kraft-Treten, Verfahrens- u. Formfehler**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 1996 außer Kraft.
- (2) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Dr. Timmel  
Vorsitzende

AmtsBl. M-V/AAz. 2001 S. 333